
SR Webinar

Die Nötigung und der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Fälle

Sabine Tofahrn



Die Straßenblockade

Aus Angst vor den Gefahren atomarer Bewaffnung blockiert A zusammen mit 4 anderen politisch engagierten Mitstreitern ein Sondermunitionslager der Bundeswehr. Die Aktivisten setzen sich auf die einzige, zu diesem Gelände führende Straße und verhindern so, dass ein LKW das Gelände verlassen kann.

Strafbarkeit des A gem. § 240 StGB?



Die Schienenblockade

A ist Mitglied bei Greenpeace und möchte zusammen mit anderen Mitgliedern einen Castor Transport blockieren, um so auf die Gefahren der Atomenergie aufmerksam zu machen. Dazu bringt er auf das im Eigentum der Kraftwerksbetreiberin, der Preussen Elektra AG, stehende Verbindungsgleis zwischen dem Werksgelände und den Gleisen der Deutschen Bahn einen etwa 1,5 m langen kastenförmigen Stahlkörper an, der bewirkt, dass ein Verschieben der Konstruktion oder ein Abheben nicht mehr möglich ist, wobei nicht klar ist, ob eine Lock durch Rammen des Kastens jenen nicht hätte wegsprengen können. Während der gesamten weiteren Blockade streckt A zusammen mit anderen einen Arm in zwei dafür vorgesehene Öffnungen auf jeder Seite des Stahlkastens; ob er sich im Innenraum ankettete, kann nicht festgestellt werden. Strafbarkeit des A gem. § 240 StGB?



Der Drängler

O fährt langsam in einen Kreisverkehr ein, weil sich am Rande des Kreisverkehrs auf dem Fahrradstreifen Radfahrer befinden und er nach rechts in die X-Straße einbiegen will. Dieses Tempo missfällt A sehr, der bereits zuvor mit seinem PKW dicht auf das Fahrzeug des O aufgefahren ist und dabei die Lichthupe und das Signalhorn betätigt hat. Unmittelbar nachdem O abgebogen und sein Fahrzeug auf ca. 50 km/h beschleunigt hat, fährt A, der weiter hinter ihm ist, über eine Strecke von knapp 300 m so dicht auf das Fahrzeug des O auf, dass dieser das Nummernschild sowie den Kühlergrill des Fahrzeugs durch den Rückspiegel nicht mehr sehen kann. Währenddessen betätigt A die Lichthupe und ein- bis zweimal auch das Signalhorn, um O zu veranlassen, sein Fahrzeug auf die rechte Seite der breiten, aber nicht in Fahrspuren unterteilten Fahrbahn zu lenken. Mindestens dreimal versucht A, das Fahrzeug zu überholen. Dies ist jedoch wegen des herrschenden Gegenverkehrs nicht möglich. Strafbarkeit des A gem. § 240 StGB?



Nur weg hier!

Polizist P will zusammen mit seinen Kollegen einen Haftbefehl gegen A vollstrecken, der – ohne Fahrerlaubnis – in der Innenstadt einen Smart fahrend gesichtet wurde. Als A an einer roten Ampel halten muss, erfolgt der Zugriff. P stellt sich mit seinem PKW quer vor den Smart, zwei andere PKW`s stellen sich neben und hinter das Fahrzeug. Die Polizisten steigen aus, zeigen die Dienstausweise und rufen laut „Polizei, Türen auf, aussteigen!“. A, der sich dem Zugriff entziehen möchte, legt abrupt den Rückwärtsgang ein, lenkt dann stark nach rechts und setzt das Fahrzeug hastig zurück. Dabei wird das hinter seinem Wagen stehende Fahrzeug beschädigt. Außerdem wird der Polizist P zwischen zwei Wagen eingeklemmt, wodurch er sich am Knie verletzt.

Strafbarkeit des A?